



HAUSANSCHRIFT
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST-ID.-NR.
DE 114 110 249

BEARBEITET VON
Anke Reich

TEL +49 (0)228 99 6845 - 2550
FAX +49 (0)228 6845 - 3040

nachhaltigkeit@ble.de
www.ble.de

Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag:
9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,
Freitag: 9 Uhr bis 14 Uhr

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) nach § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. § 3 Absatz 1 und § 10 BioSt-NachV

hier: Information für den Netzbetreiber

Anlagen: Übersicht mit Beispielfällen
Muster Nachhaltigkeitsnachweis
Muster Nachhaltigkeits-Teilnachweis
Muster Umweltgutachterbescheinigung
Erlass Altspeiseöl

Aktenzeichen: 412-04.10-5061-Infoschreiben-Netzbetreiber-Rei
Bonn, 14.04.2011
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu den Anforderungen der BioSt-NachV. Die Erfüllung dieser, durch die Anlagenbetreiber ist ab dem 1. Januar 2011 Voraussetzung für die Grundvergütung und für den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1 EEG i. V. m. § 3 Absatz 1 und § 10 BioSt-NachV.

Ein Anspruch auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 EEG i. V. m. § 3 Absatz 1 BioSt-NachV besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber seine BHKW-Anlage bei der BLE registriert hat und seinem Netzbetreiber einen Nachhaltigkeitsnachweis bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweis oder übergangsweise eine Umweltgutachterbescheinigung vorlegt.

1. Registrierung von BHKW-Anlagen

Grundsätzlich muss die Registrierung der BHKW-Anlage vor Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber beantragt werden.

Anlagenbetreiber, deren BHKW-Anlagen vor dem 01.01.2011 in Betrieb genommen wurden, konnten übergangsweise die Registrierung dieser Anlagen bis zum 31.12.2010 beantragen.



Seite 2 von 4

Wird die Registrierung einer BHKW-Anlage erst nach Inbetriebnahme bei der BLE beantragt, besteht für den Zeitraum bis zur Antragstellung weder ein Anspruch auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 EEG i. V. m. § 3 Absatz 1 BioSt-NachV noch ein Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG i. V. m. § 10 BioSt-NachV.

2. Nachhaltigkeits-Nachweise/Nachhaltigkeits-Teilnachweise

Einen Nachhaltigkeitsnachweis bzw. einen Nachhaltigkeits-Teilnachweis oder eine Umweltgutachterbescheinigung über die gelieferte Menge nachhaltiger Biomasse erhalten die Anlagenbetreiber von Ihrem Lieferanten. Sollte der Anlagenbetreiber Ware ohne Nachhaltigkeitsnachweis bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweis oder ohne Umweltgutachterbescheinigung kaufen, liegt die Nachweispflicht trotzdem beim Anlagenbetreiber. Verstromen Anlagenbetreiber die flüssige Biomasse und es stellt sich heraus, dass diese nicht nachhaltig ist, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Vergütung nach § 27 Absatz 1 EEG i. V. m. § 3 Absatz 1 BioSt-NachV und auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG i. V. m. § 10 BioSt-NachV.

Übergangsweise ist bis 31. Dezember 2011 eine Nachweisführung über eine Umweltgutachterbescheinigung nach § 59 BioSt-NachV möglich. Hierbei ist zu beachten, dass die Umweltgutachterbescheinigung sich konkret auf die angelieferte Menge nachhaltiger flüssiger Biomasse beziehen muss. Es ist nach der BioSt-NachV nicht zulässig eine Umweltgutachterbescheinigung auf eine Ursprungsmenge auszustellen und diese anschließend als Kopie der jeweiligen aufgeteilten Menge beizufügen. Hier muss der Umweltgutachter die ursprüngliche Umweltgutachterbescheinigung aufteilen und für den Empfänger jeder Teilmenge eine neue Umweltgutachterbescheinigung ausstellen.

Desweiteren ist es nicht zulässig, dass auf der Grundlage einer Umweltgutachterbescheinigung ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt wird. Wurde eine Umweltgutachterbescheinigung ausgestellt, muss diese bis zum Netzbetreiber auch eine Umweltgutachterbescheinigung bleiben. Ebenso verhält es sich bei einem Nachhaltigkeitsnachweis. Hieraus kann nur ein Nachhaltigkeits-Teilnachweis resultieren, nicht eine Umweltgutachterbescheinigung.

Eine Kontrolle der BHKW-Anlage im Rahmen der BioSt-NachV durch einen Umweltgutachter ist nicht erforderlich. Eine BHKW-Anlage erhält ggf. eine Umweltgutachterbescheinigung von seinem Lieferanten als Nachweis darüber, dass die angelieferte flüssige Biomasse nachhaltig ist. Gleiches gilt für Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise.

3. Altanlagenregelung

Nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG i. V. m. § 10 BioSt-NachV besteht ein Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 bis 8 BioSt-NachV, ausgenommen § 8 Absatz 2 BioSt-NachV, erfüllt werden.



Seite 3 von 4

Nach § 8 Absatz 2 BioSt-NachV müssen Ölmühlen, welche vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen wurden, das Treibhausgas-Minderungspotenzial erst ab dem 1. April 2013 erfüllen. Sollte eine Ölmühle von dieser Regelung Gebrauch machen, würde im Nachhaltigkeitsnachweis bzw. im Nachhaltigkeits-Teilnachweis unter Punkt 3 keine Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials erfolgen und lediglich der Unterpunkt „Die Biomasse stammt aus einer bestandsgeschützten Schnittstelle nach § 8 Abs. 2 BioSt-NachV bzw. § 8 Abs. 2 Biokraft-NachV“ angekreuzt sein.

Sollte ein Anlagenbetreiber von einer solchen Ölmühle flüssige Biomasse beziehen, werden die Voraussetzung für den Erhalt des Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG i. V. m. § 10 BioSt-NachV nicht erfüllt. Der Anlagenbetreiber bekäme nur die Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG i. V. m. § 3 Absatz 1 BioSt-NachV.

Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe würde demnach für den Anlagenbetreiber endgültig entfallen.

4. Altspeiseöl

Ebenso verhält es sich bei der Verwendung von Altspeiseölen. Da Altspeiseöle auf der Negativliste des EEG geführt werden, besteht beim Einsatz von Altspeiseöl kein Anspruch auf Zahlung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe. Auch in diesem Fall würde der Bonus für nachwachsende Rohstoffe für den Anlagenbetreiber endgültig entfallen.

Die Anlagenbetreiber wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist, einen Nachhaltigkeitsnachweis ohne eine daran gebundene Menge flüssige Biomasse zu erwerben. Einem Anlagenbetreiber steht keine Vergütung nach dem EEG zu, wenn er einen Nachhaltigkeitsnachweis ohne flüssige Biomasse erwirbt. Zudem erlischt auch dann der Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe endgültig.

Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise bzw. Umweltgutachterbescheinigungen sind immer an eine konkrete Menge nachhaltige flüssige Biomasse gebunden. Der Nachhaltigkeitsnachweis bzw. der Nachhaltigkeits-Teilnachweis wird in der Regel mit der Lieferung der nachhaltigen flüssigen Biomasse übergeben. Sollte der Anlagenbetreiber flüssige Biomasse ohne Nachhaltigkeitsnachweis bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweis erwerben, erhält er für diese Menge keine Vergütung vom Netzbetreiber. Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe entfällt in diesem endgültig.

Den Erlass haben wir Ihnen beigelegt.

5. Sonstiges

Eine gesonderte Übergangsregelung für flüssige Biomasse aus der Ernte 2009 oder 2010 gibt es nicht. Auch für Biomasse aus der Ernte 2009 und 2010 muss somit der Nachweis der Nachhaltigkeit durch einen Nachhaltigkeitsnachweis, Nachhaltigkeits-Teilnachweis oder übergangsweise eine Umweltgutachterbescheinigung erbracht werden.



Seite 4 von 4

Sollten sich Unstimmigkeiten zwischen Ihnen und dem Anlagenbetreiber ergeben oder sollten Sie generelle Anwendungsfragen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Sinne des § 57 EEG, beispielsweise bezüglich der Vergütung haben, wenden Sie sich bitte an die Clearingstelle EEG, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin. Die Clearingstelle können Sie auch im Internet unter <http://www.clearingstelle-eeg.de> erreichen.

Die Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Daten im CSV-Format können Sie ab dem 26. April 2011 auf der Internetseite der BLE unter www.ble.de/biomasse unter dem Punkt Informationsmaterialien herunterladen.

Die BLE hat auf Ihrer Internetseite unter www.ble.de/biomasse wesentliche Informationen zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Reich



Anlage – Beispielfälle für die Grundvergütung und den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Beispielfälle	– Grundvergütung – nach § 27 Absatz 1 EEG i. V. m. § 11 i. V. m. § 3 Absatz 1 BioSt-NachV	– Bonus für nachwachsende Rohstoffe – nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG i. V. m. § 10 BioSt-NachV
<ul style="list-style-type: none"> – Anlagenbetreiber hat seine BHKW-Anlage bei der BLE bis 31.12.2010 bzw. vor Inbetriebnahme registriert – Anlagenbetreiber reicht beim Netzbetreiber einen vollständig ausgefüllten Nachhaltigkeitsnachweis, einen Nachhaltigkeits-Teilnachweis oder eine Umweltgutachterbescheinigung* ein 	<p>(+)</p>	<p>(+)</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Anlagenbetreiber hat seine BHKW-Anlage bei der BLE nicht bis 31.12.2010 bzw. vor Inbetriebnahme registriert – Anlagenbetreiber reicht beim Netzbetreiber einen vollständig ausgefüllten Nachhaltigkeitsnachweis, einen Nachhaltigkeits-Teilnachweis oder eine Umweltgutachterbescheinigung* ein 	<p>(-)</p>	<p>(-)</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Anlagenbetreiber hat seine BHKW-Anlage bei der BLE bis 31.12.2010 bzw. vor Inbetriebnahme registriert – Anlagenbetreiber reicht beim Netzbetreiber einen ausgefüllten Nachhaltigkeitsnachweis, einen Nachhaltigkeits-Teilnachweis oder eine Umweltgutachterbescheinigung* ein, der auf die Inanspruchnahme der Altanlagenregelung hinweist und Treibhausgasemissionen nicht ausweist. 	<p>(+)</p>	<p>(-)</p>

* Die Vorlage einer Umweltgutachterbescheinigung ist zulässig für flüssige Biomasse, die bis zum 31. Dezember 2011 zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Für flüssige Biomasse, die ab dem 1. Januar 2012 zur Stromerzeugung eingesetzt wird, ist ausschließlich die Vorlage von Nachhaltigkeitsnachweisen bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweisen zulässig.